VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/69 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 betreffend die Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Qualität des durch die Interventionsstellen gekauften Zuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1265/69 der Kommission vom 1. Juli 1969 über die Methoden zur Bestimmung der Qualität von Zucker, der von den Interventionsstellen gekauft wird (3), bestimmt die auf den durch die Interventionsstellen gekauften Zucker anzuwendenden Methoden. Diese Methoden erfordern eine Änderung technischer Art der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen (4).

Diese Methoden können nur schwer zu unbedingt genauen Ergebnissen führen. Es ist daher notwendig, für mögliche Fehler eine Marge vorzusehen. Unter diesen Umständen entspricht das in der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 vorgesehene Schiedsverfahren nicht völlig dieser Situation. Daher erweist es sich als erforderlich, angemessene Schiedsverfahren in diese Verordnung einzufügen. Die Laboratoriumsarbeiten jeder Analyse einer Probe werden praktisch im allgemeinen doppelt ausgeführt, um ein möglichst genaues Ergebnis zu erzielen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 ist durch nachstehenden Text zu ersetzen:

„je 0,0018 v. H. Aschegehalt, ermittelt nach der 28°-Brix-Methode Icumsa,".

Artikel 2

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 erhält nachstehende Fassung:

„(1) Bei Übernahme des Zuckers werden von einem Sachverständigen, der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen ist, vier Proben zu Analysezwecken entnommen. Eine Probe ist für jede Vertragspartei bestimmt, die beiden anderen Proben werden entweder von dem Sachverständigen oder bei einem von den zuständigen Behörden anerkannten Laboratorium aufbewahrt.

Die Durchführung der Analyse einer jeden Probe hat doppelt zu erfolgen, wobei der Mittelwert der beiden Ergebnisse als Ergebnis der Analyse der betreffenden Probe gilt.

(2) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Qualität des gekauften Zuckers, so finden die nachstehenden Regeln Anwendung:

a) Wenn der Unterschied zwischen den Ergebnissen der Verkäufer- und Käuferanalysen

— unter oder gleich einem Punkt für jedes der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) aa) genannten Qualitätsmerkmale oder

— unter oder gleich zwei Punkten für jedes der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) bb) genannten Qualitätsmerkmale ist,

so ist der arithmetische Mittelwert zwischen beiden Ergebnissen für die Bestimmung der Qualität des betreffenden Zuckers maßgebend. Auf Verlangen einer der Vertragspar-

teien wird jedoch eine Schiedsanalyse durch das in Absatz 1 genannte Laboratorium durchgeführt. In diesem Falle ist der arithmetische Mittelwert zwischen dem Ergebnis der Schiedsanalyse und dem diesem Ergebnis am nächsten liegenden Ergebnis der Verkäufer- oder Käuferanalysen für die Bestimmung der Qualität des betreffenden Zuckers maßgebend. Liegt jedoch das Ergebnis der Schiedsanalyse genau in der Mitte zwischen den Ergebnissen der Verkäufer- und Käuferanalyse, so ist die Schiedsanalyse allein für die Bestimmung der Qualität des betreffenden Zukkers maßgebend.

b) Überschreitet der Unterschied die unter a) erster oder gegebenenfalls zweiter Gedankenstrich genannten Werte, so wird eine Schiedsanalyse durch das in Absatz 1 genannte Laboratorium durchgeführt. In diesem Fall wird nach den unter a) zweiter Unterabsatz genannten Bestimmungen vorgegangen.

c) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Höchstmenge der Farbtype für Zucker der Kategorie 3, der Polarisation, des Feuchtigkeitsgehalts oder des Gehalts an Invertzucker wird nach dem gleichen Verfahren wie unter a) und b) vorgegangen.

Die unter a) genannten Unterschiede werden jedoch wie folgt ersetzt:

— 1,0 Farbtypeneinheiten für Zucker der Kategorie 3,
— 0,2° S für die Polarisation,
— 0,02 v. H. für den Feuchtigkeitsgehalt,
— 0,01 v. H. für den Gehalt an Invertzucker.

(3) Die Kosten der Schiedsanalyse

a) gemäß Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz werden von der beantragenden Vertragspartei getragen;

b) gemäß Absatz 2 Buchstabe b) werden zu gleichen Teilen von der Interventionsstelle und dem Verkäufer getragen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY